20. April 2009

Die Werkrealschule

Anlage 3

1. Rahmenbedingungen

1.1. Es wird auch weiterhin keine Schule gegen den Willen des Schulträgers geschlossen.

1.2. Zweizügige Hauptschulen und zweizügige Hauptschulen mit Werkrealschulzug können sich zu Werkrealschulen weiterentwickeln, wenn sie das möchten. Für die Frage der Zweizügigkeit sind die Regelungen des Organisationserlasses ausschlaggebend. Von einer anzustrebenden stabilen Zweizügigkeit ist jedoch erst bei einer Mindestschülerzahl von 36 auszugehen. Eine unter einer gemeinsamen Leitung stehende Werkrealschule kann auch so auf mehrere Schulstandorte verteilt sein, dass die Klassenstufen 5 - 7 je einzügig auf zwei oder mehrere Standorte verteilt werden. Dies gilt vor allem für diejenigen örtlichen Konstellationen, in denen nur auf diese Weise die Bildung einer Werkrealschule ermöglicht werden kann. Die Klassenstufen 8 - 10 sollen mindestens zweizügig an nur einem Standort geführt werden.

1.3. Werkrealschulen verlieren bei zurückgehenden Schülerzahlen nicht automatisch den Status einer Werkrealschule.

1.4. Die Werkrealschule ist eine Wahlschule. Auf Wunsch des Schulträgers kann für sie für eine Übergangszeit ein Schulbezirk festgelegt werden.

1.5. Alle Werkrealschulen können Ganztagsschulen werden. Nach ihrer Wahl in offener, gebundener oder teilgebundener Form.

1.6. Das Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schulen bleibt unverändert.

2. Pädagogisches Konzept

2.1. Die Werkrealschule ist - im Gegensatz zur bisherigen Hauptschule mit freiwilligem 10. Schuljahr und darauf vorbereitendem Zusatzunterricht - ein auf sechs Schuljahre angelegter Bildungsgang. Ziel der Werkrealschule ist der Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses (Mittlere Reife); er ist dem Realschulabschluss gleichwertig.

2.2. Die enge und systematische Kooperation mit den zweijährigen Berufsfachschulen in Klasse 10 WRS ist prägendes Merkmal der Werkrealschule. Hier wird eine erste berufliche Grundbildung vermittelt und der Übergang in das duale System besser vorbereitet. In Klasse 10 der Werkrealschule findet der Unterricht sowohl an der Werkrealschule wie auch an der beruflichen Schule statt. Je nach den Gegebenheiten vor Ort stehen dem einzelnen Schüler alle eingerichteten Profile der zweijährigen Berufsfachschulen zur Verfügung.

2.3. Um die Schüler auf die Anforderungen der Berufsfachschule in Klasse 10 WRS gut vorzubereiten, werden in den Klassen 8 und 9 insgesamt 3 zweistündige Wahlpflichtfächer, die den Lernbereichen der Zweijährigen Berufsfachschulen angepasst sind, eingeführt. Mit der Wahl eines Wahlpflichtfachs sind die Jugend-

lichen jedoch nicht auf eine bestimmte Berufsfachschulrichtung im 10. Schuljahr festgelegt.

2.4. Alle Komponenten des vom Ministerrat im Juni 2007 beschlossenen Maßnahmenpakets Hauptschule passen genau in das Konzept der Werkrealschule und werden deshalb unverändert übernommen. Das gilt auch und in besonderem Maße für die Pädagogischen Assistenten, die einen wichtigen Beitrag bei der individuellen Förderung leisten.

2.5. Wer die Werkrealschule nach Klasse 9 verlassen möchte, kann - wie im bisherigen System - die Hauptschulabschlussprüfung ablegen. Der Hauptschulabschluss gibt auch weiterhin die Möglichkeit, eine Berufsausbildung aufzunehmen, das Berufseinstiegsjahr oder - bei Vorliegen der erforderlichen Noten - das erste Jahr der zweijährigen Berufsfachschule zu besuchen. Schüler ohne Hauptschulabschluss, die keinen Ausbildungsvertrag erhalten, besuchen auch künftig das Berufsvorbereitungsjahr.

2.6. Ein Wechsel von Klasse 9 nach 10 ist für Schüler, die sowohl am Ende der Klasse 8 als auch im Halbjahreszeugnis der Klasse 9 einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch haben, möglich, ohne dass sie dazu die Hauptschulabschlussprüfung ablegen müssen. Schüler, die die geforderten Leistungen am Ende von 8 noch nicht erbringen, haben eine doppelte Chance, doch noch nach Klasse 10 zu kommen: Entweder sie erbringen die Leistungen im Halbjahreszeugnis der Klasse 9. Schaffen sie das nicht, haben sie den Weg über die Hauptschulabschlussprüfung, bei der für die Versetzung die für ein prüfungsfreies Überwechseln geforderten Leistungen erbracht werden müssen. Daneben müssen alle Schüler der Klasse 9 die mündliche Englischprüfung "Sprechen und Sprachmittlung" sowie die themenorientierte Projektprüfung ablegen.

2.7. Am Ende der Klasse 10 steht eine Abschlussprüfung. Sie führt zu einem mittleren Bildungsabschluss, der den Regelanschluss in ein Ausbildungsverhältnis ermöglicht. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, das 2. Jahr der zweijährigen Berufsfachschule zu besuchen oder - bei Vorliegen der erforderlichen Noten - auf ein Berufskolleg oder ein Berufliches Gymnasium überzuwechseln.

2.8. Für diejenigen Jugendlichen, die nach ihrem Leistungsstand in Klasse 8 den Hauptschulabschluss voraussichtlich nicht erreichen, bleibt die bewährte Option eines Wechsels in die zweijährige Kooperationsklasse Hauptschule-Berufsschule.

3. Zeitplan

Werkrealschulen werden ab dem Schuljahr 2010/11 auf Antrag der Schulträger eingeführt. Der Einstieg in die Umsetzung des Konzepts soll für die Klassen 5 bis 8 erfolgen. Die ersten Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule mit dem neuen 10. Schuljahr werden damit am Ende des Schuljahres 2012/13 einen mittleren Bildungsabschluss erwerben können.

4. Einzügige Hauptschulen

Für die auch künftig noch möglichen einzügigen Hauptschulen gilt Folgendes:

4.1. Bestehende einzügige Hauptschulen müssen sich inhaltlich dem neuen Konzept anpassen, so dass für die Schüler einzügiger Hauptschulen von jeder Klassenstufe ein Überwechseln auf eine zweizügige Werkrealschule möglich ist.

4.2. Bestehende einzügige Hauptschulen mit freiwilligem 10. Schuljahr können das – dem neuen Konzept anzupassende – 10. Schuljahr weiter führen, sofern und solange die derzeit gültige Mindestschülerzahl von 16 erreicht wird; diese Mindestschülerzahl wird künftig entsprechend der Entwicklung des Klassenteilers angepasst werden. Sie können in diesem Fall die Schulartbezeichnung "Werkrealschule" führen und sind ebenso Wahlschulen wie die mindestens zweizügigen Werkrealschulen.

4.3. Sämtliche Komponenten des Maßnahmenpakets der Landesregierung zur Stärkung der Hauptschule aus dem Jahr 2007 können auch an einzügigen Hauptschulen realisiert werden.

4.4. Der Schulbezirk einer Hauptschule bleibt bestehen, es sei denn, der Schulträger beantragt ihn aufzuheben.

4.5. Die bisherigen jeweils 5 Stunden in den Klassen 8 und 9 für den Praxiszug bzw. für den Werkrealschulzug werden in einem Pool zusammengefasst, den die Schule für Maßnahmen der Binnendifferenzierung und zur individuellen Förderung einsetzt.

4.6. Wie bisher kann am Ende von Klasse 9 die Hauptschulabschlussprüfung abgelegt werden.